

## AVB - Warenlieferungen

### 1. ALLGEMEINES

Die vorliegenden AVB – Warenlieferungen sind Bestandteil der einzelnen Bestellschreiben für Warenlieferungen zwischen Auftragnehmer (= AN) und Auftraggeber (= AG) und sind somit Vertragsgrundlage aller zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge.

### 2. VETRAGSRUNDLAGEN

Als Vertragsgrundlage gelten in nachstehender Reihenfolge:

- a) die Bestellung des AG;
- b) diese AVB;
- c) die einschlägigen technischen ÖNORMEN; EN-Normen und technische Regeln, subsidiär die DIN Normen, in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung; jedenfalls die Regeln der Technik als einzuhaltender Mindestmaßstab;
- d) die für die Durchführung der Warenlieferungen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften;
- e) das Angebot des AN;
- f) das ABGB.

Abänderungen und Ergänzungen zu den genannten Vertragsbestandteilen gelten nur, wenn sie von beiden Seiten schriftlich bestätigt wurden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil.

### 3. LEISTUNG

Der AN ist verpflichtet, bei Erbringung der geschuldeten Leistung die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten, und trägt hierfür die alleinige Verantwortung.

Bei der Leistungserbringung vorhersehbare Erschwernisse und Nebenleistungen sind vorab einzupreisen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Anordnungen des Bauleiters, des Stellvertreters und des Projektleiters sind während der gesamten Leistungserbringung verbindlich.

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindliche Vertragstermine und vom AN zwingend einzuhalten.

Gerät der AN mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der AG – unbeschadet sonstiger Ansprüche – berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

Ebenso ist der AG berechtigt, neben der unverzüglichen vertragskonformen Fertigstellung der vereinbarten Leistung, für jeden

begonnenen Tag, um den die Leistungsfrist überschritten wurde, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der vereinbarten Vergütung, mindestens jedoch EUR 200,-, zu verlangen. In Summe darf die Vertragsstrafe 10% der vereinbarten Vergütung nicht überschreiten. Die Vertragsstrafe ist von einem tatsächlichen Schadeneintritt unabhängig und gebührt neben einem zu leistenden Schadenersatz.

### 4. PREISE / VERGÜTUNG DER LEISTUNG

Bei den individuell vereinbarten Preisen handelt es sich um unveränderliche Fixpreise die auch sämtliche zugehörige Nebenleistungen umfassen.

Nachträglich festgestellte Rechenfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung führen zu keinen Preiserhöhungen.

Die im Auftragsumfang angegebenen Ausmaße und Mengen können sich auch verändern oder einzelne Positionen ganz oder teilweise entfallen, ohne dass sich dadurch die Preise verändern oder der AN sonstige Nachforderungen – auf welcher Rechtsgrundlage auch immer – stellen kann, sofern er nicht nachweisen kann, dass allenfalls getätigte Vorbestellungen und erbrachte Vorleistungen nicht anderweitig verwendet werden können. Wird dies vom AN nachgewiesen, erhält er hinsichtlich der stornierten Bestellung eine Stornogebühr in Höhe von 2,5 Prozent des Preises der stornierten Leistung.

Ein gewährter Nachlass gilt auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen dieses Auftrages.

Erfolgte Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln und Schadenersatzansprüchen. Der AG ist berechtigt, jederzeit mit Forderungen jeglicher Art, welche ihm oder mit ihm verbundenen bzw. nahestehende Unternehmen gegen den AN zustehen, gegen dessen Forderungen aufzurechnen.

### 5. RECHNUNGSLEGUNG – ZAHLUNG

Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Basis von vom AG bestätigten Lieferscheinen.

Rechnungen (3-fach) sind wie folgt an den AG zu adressieren:

**Rechnungsadresse:**

**GERSTL BAU GmbH & Co KG**

**Kalkofenstraße 25**

**4600 Wels**

**ATU Nr.: 25157004**

In der Rechnung sind aufzuführen:

Baustellenbezeichnung, Auftrags-Nr., Warenlieferung, Konto-Nr., sowie die UID-Nr. des AG und des AN.

Sofern nichts Abweichendes in der Bestellung vereinbart ist, ist ein Skonto von 4% vereinbart und es gelten folgende Skontofristen und Zahlungsfristen:

14 Tage ab Rechnungseingang 4% Skonto,

21 Tage ab Rechnungseingang 3% Skonto,

30 Tage ab Rechnungseingang netto.

Etwaig gewährte Nachlässe (oder Skonto) gelten auch für alle Änderungen bzw. Erweiterungen dieses Auftrages.

## 6. VERZUGSZINSEN

Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung durch den AG belaufen sich auf 5 % - ungeachtet dessen, ob der Verzug verschuldet oder unverschuldet erfolgt.

## 7. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Der AN und der AG haben das Recht, den gegenständlichen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Der AG kann mittels eingeschriebenen Briefes den Rücktritt vom Vertrag weiters auch dann erklären, wenn der Vertrag zwischen dem AG und dem Auftraggeber des AG aufgelöst wird, wenn, aus welchen Gründen auch immer, kein Bedarf für die in diesem Vertrag vereinbarten Warenlieferungen mehr gegeben ist, oder wenn grundlegende Auftragsvoraussetzungen eine Veränderung erfahren.

In diesen Fällen hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bereits geleistete Warenlieferungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche bestehen nicht, sofern der AN nicht nachweisen kann, dass allenfalls erbrachte Vorbestellungen und Vorleistungen nicht anderweitig verwendet werden können. Wird dies vom AN nachgewiesen, erhält er hinsichtlich der stornierten Bestellung eine Stornogebühr in Höhe von 2,5 Prozent des Preises der stornierten Leistung.

## 8. HAFTUNG DES AN / GEFAHRENÜBERGANG:

Der AN haftet auch bei leichter Fahrlässigkeit in vollem Umfang für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung), die dem Auftraggeber des AG, dem AG oder Dritten zugeführt werden. Die Haftung bezieht sich insbesondere auch auf Mangelschäden, Mangelfolgeschäden, Mängelbehebungsbegleitschäden sowie Verzugschäden. Weiters obliegt dem AN der Nachweis des mangelnden Verschuldens.

Der Gefahrenübergang erfolgt mit ordnungsgemäß und vom AG auf einem Lieferschein bestätigten Anlieferung auf der Baustelle oder einer anderen schriftlich vereinbarten Lieferadresse.

## 9. GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ

Die Gewährleistungsfrist beträgt 42 Monate jeweils ab dem Datum der Übernahme durch den AG, sofern keine längere Gewährleistungsfrist in der Bestellung festgehalten wird.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten uneingeschränkt.

Eine Rügeverpflichtung, insbesondere zu einer Rüge binnen angemessener Frist, besteht nicht, die §§ 377 und 378 UGB gelten somit nicht.

Die Wahl des Gewährleistungsbehelfs steht dem AG offen. Die Gewährleistungsbehelfe Preisminderung und Wandlung (sofern es sich um einen wesentlichen Mangel handelt) stehen dem AG daher auch vorrangig zur Verfügung.

Im Rahmen der Gewährleistung haftet der AN für die sach- und fachgerechte sowie vertragskonforme Lieferung nach den zum Zeitpunkt der Lieferungen und Ausführungen in Geltung stehenden Regeln der Technik. Auch bei offenkundigen Mängeln und solchen, die aus öffentlichen Büchern ersichtlich sind, kommt es zu keiner Einschränkung der Gewährleistung.

Sollte der AG dem Auftraggeber des AG oder Dritten für nicht ordnungsgemäß erbrachte Lieferungen und Ausführungen des AN ersatzpflichtig werden, sei es auch aufgrund eines Vergleiches, kann er diesen Anspruch an den AN weiterverrechnen.

Kann über das Vorliegen eines Mangels kein Einvernehmen hergestellt werden, hat der AG das Recht, drei Sachverständige zu benennen. Macht der AG von diesem Wahlrecht Gebrauch, hat der AN aus dieser Liste einen Sachverständigen zu wählen, der über das Vorliegen des gerügten Mangels endgültig entscheidet. Die Kosten der Einschaltung des Sachverständigen sind vom AN zu ersetzen, sofern der Sachverständige nicht die Mängelfreiheit bestätigt. Andernfalls trägt der AG die Kosten des Sachverständigen.

Der Bearbeitungsaufwand des AG für Mängelbehebungen des AN ist innerhalb von 3 Monaten ab Übergabe für den AN kostenfrei. Ab dem 4. Monat werden für den Bearbeitungsaufwand des AG pro gemeldeten Mangel mind. € 50,00 - bzw. bei schwerwiegenden Mängeln der tatsächliche Aufwand - dem AN in Rechnung gestellt.

Der AN garantiert dem AG ausdrücklich Mängelfreiheit während der gesamten Gewährleistungsfrist.

In dringenden Fällen ist der AG berechtigt, Mängel selbst und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des AN zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass dadurch die Ansprüche des AG wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden. Ansonsten besteht dieses Recht des AG auf Ersatzvornahme nur, wenn er den AN unter Setzung einer 7-tägigen Nachfrist erfolglos zur Behebung des Mangels aufgefordert hat.

### Schadenersatz

Der AN stimmt ausdrücklich zu, dass - abweichend von Punkt 12.3 der ÖNORM B 2110 - die einschlägigen gesetzlichen Regelungen bezüglich des Schadenersatzrechtes gelten. In jedem Fall haftet der AN bis zu jenen Beträgen, für welche der AG gemäß seinem Vertragsverhältnis gegenüber seinem Bauherrn und / oder Dritten haftet.

## 10. SCHRIFTVERKEHR UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Anordnungen des Bauleiters des AG, seines Stellvertreters und des Projektleiters sind während der Leistungserbringung verbindlich. Der AN wird dadurch von seiner Prüf- und Warnpflicht nicht entbunden.

Vereinbarungen, die diesen Vertrag abändern, obliegen auf Seiten des AG ausschließlich der Geschäftsführung.

Für die vom AN oder einem Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte wird vom AG keine Haftung übernommen. Diese Regelung unterliegt keiner zeitlichen Befristung.

Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass es im Zuge seiner Warenlieferungen zu keiner Besitzstörung an umliegenden Grundstücken kommt; weiters hält er den AG – unabhängig von einem allfälligen Verschulden – diesbezüglich schad- u. klaglos und übernimmt die Kosten der Rechtsvertretung. Weiters sind – sofern in der Bestellung nicht explizit abweichendes vereinbart ist – die Kosten des Antransports in die Preise einzukalkulieren.

Die von Behörden nachträglich, z. B. aus Rücksicht auf Anrainer, erlassenen Auflagen (insb bezogen auf Anlieferungen) sind vom AN genauestens einzuhalten. Ein Anspruch auf Mehrkosten besteht in diesem Zusammenhang nur dann, wenn es sich um unvorhersehbare und untypische Auflagen handelt und diese erst nach Auftragsvergabe bekannt wurden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB – Warenlieferungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Fall des Wegfalls einer Vertragsbestimmung diese durch eine solche gültige zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen des AG am nächsten kommt.

Der AN verzichtet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der AN ist insbesondere nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien seine Warenlieferungen einzustellen, Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Warenlieferungen zurückzubehalten.

Der AN verzichtet auf das Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlagen anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums.

Der AN ist nicht berechtigt, gegen Forderungen des AG mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen (EVÜ, IPRG etc.) sowie des UN – Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrags ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des AG vereinbart.

Als Vertragssprache ist Deutsch vereinbart.

Der Erfüllungsort ergibt sich aus der Bestellung; mangels Vereinbarung ist dies der Sitz des AG.

Der allgemeine Schriftverkehr ist über die örtliche Projekt- bzw. Bauleitung abzuwickeln. Vertragsänderungen (Änderungen der Vertragsgrundlagen, Auftragerweiterungen, Zusatzaufträge, Terminänderungen oder sonst den vereinbarten Rechtsbestand und / oder den Zahlungsanspruch betreffende Änderungen) sind auf Seiten des AG nachweislich schriftlich mit der Geschäftsführung zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom Schriftlichkeitsgebot.

Wenn es der AG unterlässt, eine der obigen Vertragsbestimmungen durchzusetzen, oder wenn er allfällige Vertragsverletzungen des AN übergeht, so ist dies weder als Änderung der vorliegenden AVB – Warenlieferungen zu werten, noch wird dadurch deren Rechtswirksamkeit beeinträchtigt oder aufgehoben.

Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in den AVB – Warenlieferungen durch den AN gelten als nicht beigelegt und haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht gesondert in einem Begleitbrief angeführt und vom AG vor Beginn der Warenlieferungen ausdrücklich bestätigt werden.

Der AG ist jederzeit berechtigt, den Vertrag auf Unternehmen zu übertragen, die mit ihm konzerngemäß verbunden sind. Hingegen ist der AN nur nach schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

Der AN verpflichtet sich im Rahmen der Vertragsbeziehung, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten. Der AN verpflichtet sich weiters, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Auf Anfrage ist der AN verpflichtet, die diesbezüglichen Maßnahmen und Details schriftlich zur Prüfung zu übermitteln. Personenbezogene Daten, von welchen der AN im Zuge der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangt, wird der AN ausschließlich zur Durchführung dieser Vertragsbeziehung verarbeiten. Eine darüber hinausgehende Datenverarbeitung ist dem AN nicht gestattet, sofern keine anderslautende schriftliche Weisung durch den AG erfolgt. Der AN verpflichtet sich weiters, personenbezogene Daten betreffend den AG, dessen Mitarbeiter und Vertragspartner sowie verbundene Gesellschaften an niemanden zu übermitteln, sofern dies nicht schriftlich vom AG genehmigt wurde. Der AN verpflichtet sich weiters, etwaige Empfänger von personenbezogenen Daten ebenfalls zur Einhaltung des Datenschutzes und des Datengeheimnisses gemäß DSG und DSGVO zu verpflichten. Kommt es zu Verletzungen dieser oder anderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen durch den AN oder diesem zurechenbare juristische Personen, ist der AN verpflichtet, den AG zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Abschließend sichert der AN zu, die örtlichen Gegebenheiten, die Arbeitsbedingungen sowie alle technischen Bedingungen und Voraussetzungen die für die Lieferungen und Ausführungen relevant sind zu kennen.